

Die UVP in der Europäischen Gemeinschaft

Jörg Schoeneberg

1. Zur Entwicklung der UVP in der EG

Angesichts in der Öffentlichkeit wenig beachteter Umweltprobleme in den Nachkriegsjahren und eines noch geringen Stellenwertes des Umweltschutzes in den 50er Jahren ist bei Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 der Umweltschutz nicht in den Römischen Verträgen verankert gewesen.¹⁾ Eine Befugnis, mit umweltpolitisch bedeutsamen Rechtsinstrumenten auf die Politik der Mitgliedstaaten einzuwirken, bestand nur insoweit, als die nach Art. 100 EWG-Vertrag vorgesehene Richtliniensetzung für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auch in großem Umfang umweltbezogener Natur sein kann.²⁾

Der Ministerrat darf nach Art. 100 und 235 EWG-Vertrag das Recht der Mitgliedstaaten in diesem Bereich durch Richtlinien aber (nur) vereinheitlichen, "wenn und soweit die Unterschiede in den schon bestehenden oder in den zu erwartenden nationalen Regelungen die Freiheiten des Gemeinsamen Marktes und insbesondere den Warenverkehr behindern oder zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Industrien der Mitgliedstaaten führen". Art. 100 EWG-Vertrag behandelt damit die sog. "Harmonisierungskompetenz", d.h. die Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen. Art. 235 EWG-Vertrag behandelt die "Ergänzungskompetenz".³⁾ Das für die Heranziehung dieses Artikels vorausgesetzte Ziel der Gemeinschaft für den Umweltschutz ergibt sich aus der Präambel zum EWG-Vertrag, in der es heißt, daß die Mitgliedstaaten den Vorsatz haben, "die stetige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben".

Außerdem war ein Rückgriff auf Art. 235 für Umweltmaßnahmen dadurch möglich geworden, daß die Gipfelkonferenz vom 20.10.1972 den Schutz der Umwelt als eine Zielsetzung des Vertrages anerkannt hatte.

Vor diesem Hintergrund geht der Erlass der "Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)⁴⁾ auf umweltpolitische Grundsatzbeschlüsse der Gemeinschaft aus den 70er Jahren zurück.⁵⁾ Es sollte zum einen die Umweltvorsorge in allen Ländern der Gemeinschaft verbessert werden.

Daneben ging es der Europäischen Gemeinschaft darum, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden,

die sich ergeben könnten, wenn von den Mitgliedstaaten im nationalen Recht unterschiedliche Anforderungen an eine UVP gestellt werden oder eine solche möglicherweise überhaupt nicht durchgeführt wird.

Art. 189 Abs. 3 EWGV bestimmt für die Umsetzung von Richtlinien:

"Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu *erreichenden Ziels* verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die *Wahl der Form* und der *Mittel*."

Danach steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, Richtlinien durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umzusetzen. Diese Flexibilität ist insoweit eingeschränkt, als Bestimmungen der Richtlinie auf Außenwirkung abzielen. In diesen Fällen ist eine Umsetzung durch ebenfalls außenverbindliche Regelungen wie Gesetz oder Rechtsverordnung geboten.

Nachdem am 7.3.1985 die Umweltminister im Rahmen ihrer Brüsseler Ratstagung einen inhaltlichen "Durchbruch" bei den Beratungen zur UVP-Richtlinie erzielt hatten⁶⁾, wurde auf der Ratstagung am 27.6.1985 die Richtlinie über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten förmlich verabschiedet. Sie war bis zum 2. Juli 1988 umzusetzen.

Dem am 11.6.1980 von der Kommission dem Rat vorgelegten Richtlinienentwurf lagen insgesamt 6 verschiedene Gutachten und ca. 20 Entwürfe zugrunde.⁷⁾ Die 6 Gutachten betrafen zwei Grundsatzzustudien zu den Themen "Einführung von Umweltverträglichkeitserklärungen in den Europäischen Gemeinschaften"⁸⁾ und "Umweltverträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen in der EG"⁹⁾ sowie weitere Spezialgutachten¹⁰⁾ und Untersuchungen zu "Auswahl von Vorhaben für Umweltverträglichkeitsprüfungen"¹¹⁾ und "Mitsprache der Bürger bei Beschlüssen öffentlicher Behörden in den Mitgliedstaaten der EG"¹²⁾.

Das Modell einer "europäischen" UVP wirkt auf historisch gewachsene, national unterschiedliche Strukturen insbesondere des Verwaltungsverfahrensrechts ein und beeinflusst den Entscheidungsprozeß, obwohl dieser nicht unmittelbar Regelungsgegenstand der Richtlinie ist. Die auch dadurch bedingte Intensität der sich über 5 Jahre hinziehenden Verhandlungen in Brüssel wird u.a. dadurch verdeutlicht, daß allein die "Gruppe Umweltfragen" sich mit diesem Thema in mehr als 37 Sitzungen befaßte und während des Verhandlungszeitraumes über 117 Dokumente zu diesem Fragenbereich erstellt wurden. Der Ministerrat

hat die UVP-Thematik 10 x und den Richtlinien-vorschlag 9 x erörtert.¹³⁾ Dabei wurden u.a. folgende Einzelprobleme beraten: Anwendungsbereich, Evolutionsklausel (d.h. Bestimmung über gezielte und schrittweise Weiterentwicklung von Anwendungs- und sonstigem Regelungsbereich), Informationspflichten und Verantwortung des Projektträgers, Öffentlichkeitsbeteiligung, Rechtscharakter der Regelung (Empfehlung oder Richtlinie), Stufung im Zusammenhang mit der UVP und Nachkontrolle.¹⁴⁾

Seit dem 1.1.1987 könnte der Rat für die Regelung von Umweltfragen eine andere Kompetenz in Anspruch nehmen, die sich aufgrund der einheitlichen Europäischen Akte vom 17./28. Februar 1986 ergeben hat.¹⁵⁾ Danach ist Art. 130 r EWG-Vertrag eingefügt worden, der i.V. mit den ebenfalls neuen Art. 130 s und t Schutzmaßnahmen im Bereich der Umweltpolitik der Gemeinschaft regelt.

Die Mitgliedstaaten haben die Defizite der EG-Umweltpolitik erkannt und durch die Einfügung eines eigenen Umwelttitels VII ("Umwelt") in den EWG-Vertrag dafür gesorgt, daß der Umweltschutz zu einem eigenständigen Ziel der Europäischen Gemeinschaft und Umweltpolitik zu einer eigenen, originären Aufgabe der Gemeinschaft neben ihren primären wirtschaftspolitischen Aufgaben wird.

Mit der Einfügung dieses Titels VII in den EWG-Vertrag hat die Gemeinschaft erstmals das Recht erlangt, umweltpolitische Entscheidungen auch dann vorzunehmen, wenn diese nicht primär den wirtschaftspolitischen Hauptzielen des EWG-Vertrages dienen. Umweltschutz durch eine gemeinsame europäische Umweltpolitik ist also zu einem eigenständigen Ziel der Europäischen Gemeinschaft geworden. Folgende Aspekte dieses Umwelttitels des EWG-Vertrages sind besonders beachtenswert:

- Der Umweltschutz und die Umweltpolitik werden ein eigenständiges Ziel der Politik der Europäischen Gemeinschaften u. a. mit der Aufgabe,
 - die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
 - zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
 - eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten (Art. 130 r Abs. 1).
- Die Umweltpolitik der EG "unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen sowie dem Verursacherprinzip". Hierdurch wird das Vorsorge- und Verursacherprinzip in der Europäischen Umweltpolitik festgeschrieben (Art. 130 r Abs. 2, S. 1).
- Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft (Art. 130 r Abs. 2 S. 2).

- Auch in der Europäischen Umweltpolitik gilt das Subsidiaritätsprinzip: Prinzipiell haben die Nationalstaaten die notwendigen umweltpolitischen Maßnahmen zu realisieren und finanzieren. Die Gemeinschaft wird umweltpolitisch (nur) insoweit tätig, als die umweltpolitischen Ziele der EG besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf einzelstaatlicher Ebene (Art. 130 r Abs. 4).

- Die bisherige Einstimmigkeitsregelung wurde modifiziert: Der Rat beschließt einstimmig über das umweltpolitische Tätigwerden der Gemeinschaft. Er kann jedoch einstimmig festlegen, welche umweltpolitischen Beschlüsse (mit erweiterten Beteiligungsrechten des Europäischen Parlaments) mit qualifizierter Mehrheit des EG-Ministerrates beschlossen werden können (Art. 130 s).

Qualifizierte Mehrheit bedeutet, daß mindestens 54 von 76 Stimmen der EG-Staaten im Ministerrat die entsprechende Maßnahme billigen. Hierfür gilt folgende Stimmverteilung:

Bundesrepublik Deutschland,	
Frankreich, Großbritannien,	
Italien	je 10 Stimmen,
Spanien	8 Stimmen,
Belgien, Griechenland,	
Niederlande, Portugal	je 5 Stimmen,
Dänemark, Irland	je 3 Stimmen,
Luxemburg	2 Stimmen.

Die so beschlossenen Umweltmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen für ihr Gebiet beizubehalten oder zu ergreifen - soweit sie (vor allem handels- und wirtschaftspolitisch) - mit dem EWG-Vertrag vereinbar sind (Art. 130 t).

2. Zum Thema der Richtlinie

2.1 Gegenstand der UVP

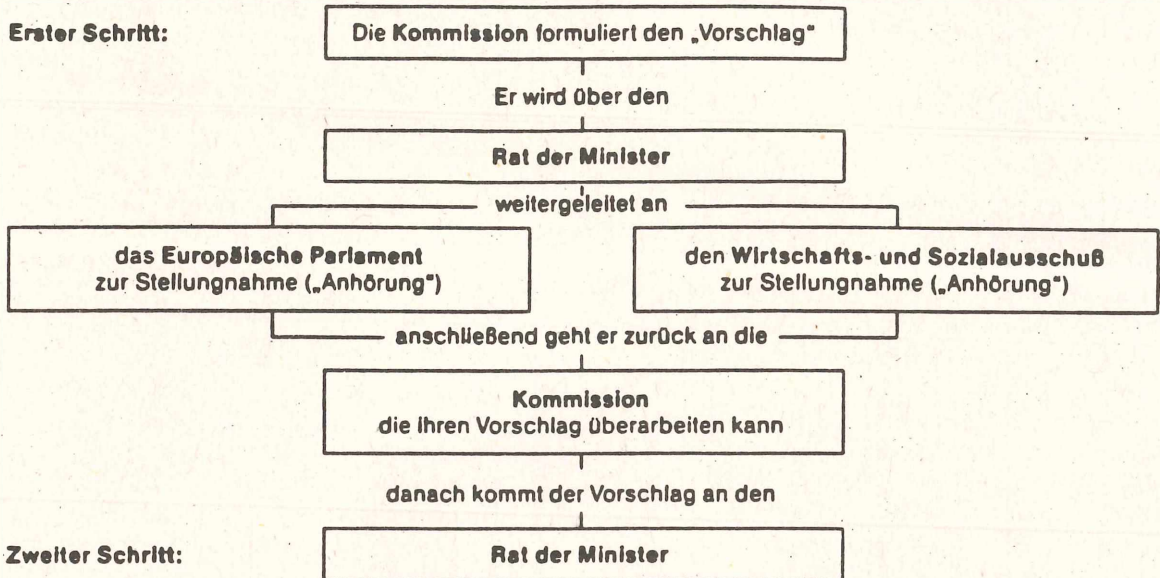
Art. 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit vor Erteilung einer Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Projekte im Sinn der EG-Richtlinie sind (Art. 1 Abs. 2):

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

Die Richtlinie gilt gemäß Art. 1 Abs. 4 nicht für Projekte, die Zwecken nationaler Verteidigung dienen und gemäß Art. 1 Abs. 5 nicht für Projekte,

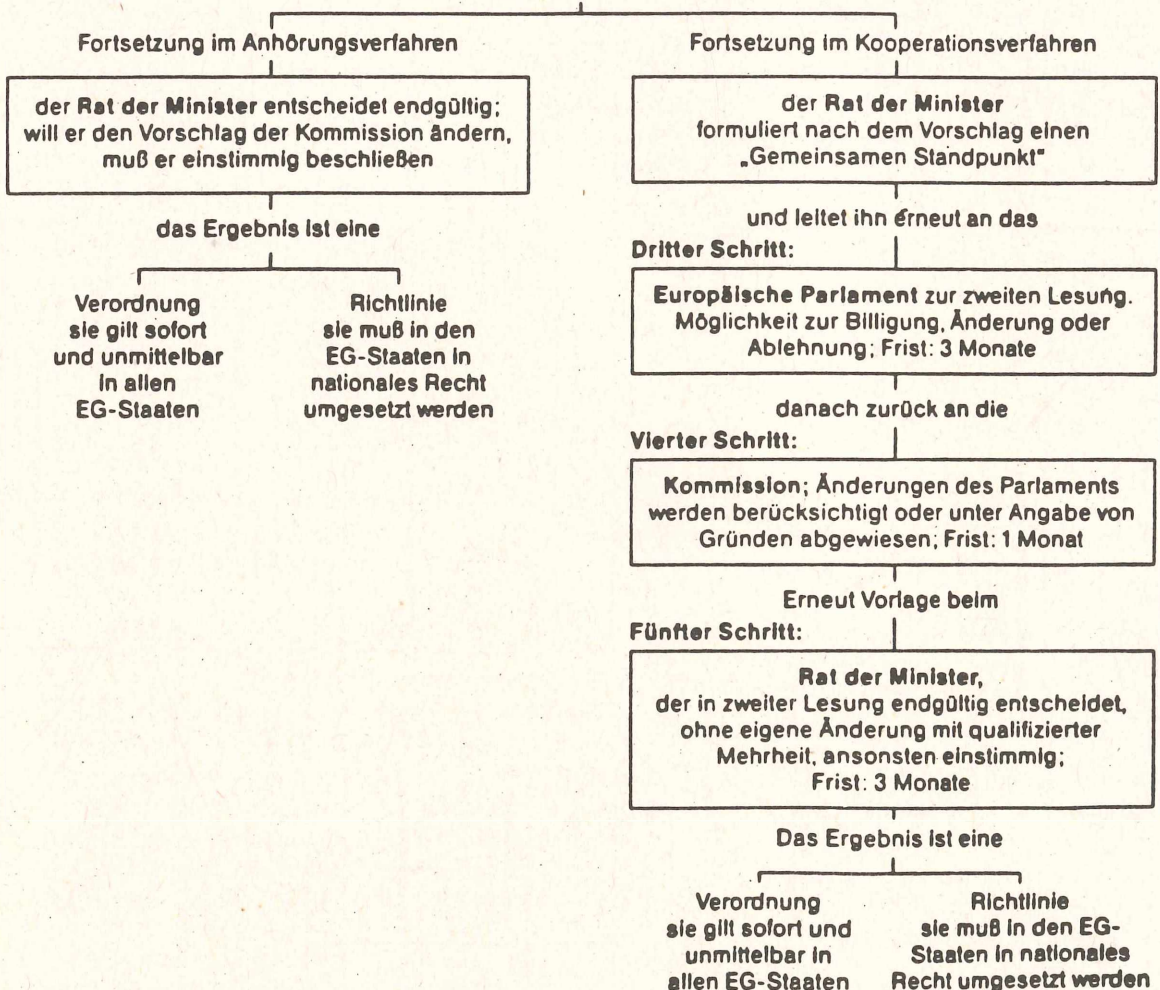
Das Gesetzgebungsverfahren in der EG (Verordnungen und Richtlinien):

Erster Schritt:

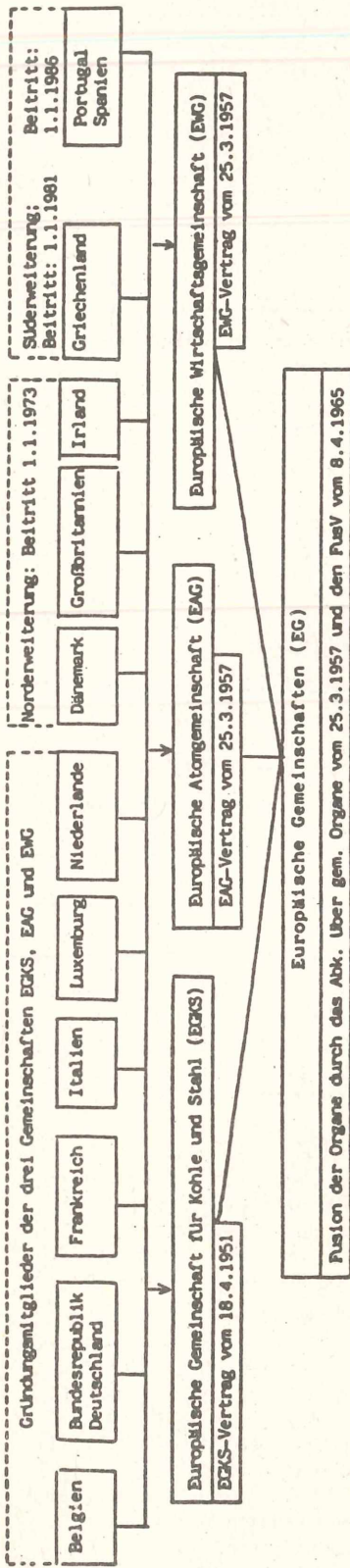


Zweiter Schritt:

Bis hierhin sind die Wege für das Anhörungs- und das Kooperationsverfahren gleich; von nun an aber trennen sich die Verfahrenswege.



Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften



Gemeinschaftsorgane

Judikative	
Europäischer Gerichtshof	
Mitglieder	1 Präsident, 10 Richter, 5 Generalanwälte, 1 Kanzler
Aufgaben	Sicherung der Rechtmäßigkeit bei Auslegung und Anwendung der Gemeinschaftsverträge
Entscheidungen	rechtsverbindliche Entscheidungen, hiergegen kein Rechtsmittel möglich
Zuständigkeit	Streitigkeiten zw. Mitgliedstaaten, zw. Organen, zw. Mitgliedstaaten u. Organen, Vorabentscheidungen, Inzidenzkontrolle, EG-Rechtsnachrichten
vorläuf. Sitz	Luxemburg

Gemeinschaftsorgane

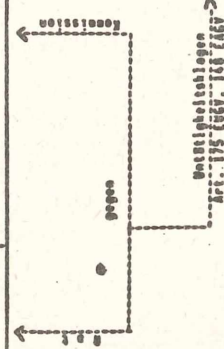
Konsultativorgan mit Kontrollbefugnissen	
Versammlung ("Europäisches Parlament")	
434 Abgeordnete	D.F.G.B.I. Je 01 DK - 10 Erste Direktwahl NL - 25 191 - 15 v. 7.-10.6.1979 D.G.B. Je 24 L - 6
Entscheidungen	grds. einfache Mehrheit; qualifizierte Mehrheit bei Haushaltsverfahren; Minderheitsentscheidungen; Änderung der Geschäftsordnung
Aufgaben	Beratung u. Kontrolle, Art. 20 EGV, 107 EWG, 137 EWG; Mitwirkung bei Verabschiedung des Haushaltsplanes
vorläufiger Sitz	Luxemburg/Strasbourg

Gemeinschaftsorgane

Legislativorgan mit exekutiven Befugnissen	
Rat ("Ministerrat")	
Mitglieder	die Regierungen oder je 1 Ressortminister der nat. Regierungen (entspr. den Beratungsverhältnissen)
Aufgaben	Rechtssetzung; Außenbeziehungen; Koordination
Entscheidungen	teils. mehrheitlich, teils. einstimmig
vorläuf. Sitz	Brüssel/Luxemburg

Gemeinschaftsorgane

Exekutivorgan mit legislativen Befugnissen	
Kommission	
Mitglieder	14 leitungsgebundene von den nat. Regierungen einvernehmlich ernannte Mitglieder Je 2 aus D.F.G.B.I. Je 1 aus B.D.K.G.H.I.N.L.B.L.
Aufgaben	Durchführung der Grundsatzentscheidungen durch Ausführung und Erlass von Rechtsverordnungen
Entscheidungen	mehrheitlich
Verwaltung	19 Generaldirektionen
vorläuf. Sitz	(u.d. Gen.Schr.) 12 Dienststellen Brüssel (weitere Dienststellen: Luxemburg)



die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, "da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden".

Eine richtlinienkonforme nationale Gesetzgebung muß sicherstellen, daß die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Projekte - abgesehen von den in Art. 2 Abs. 3 geregelten Ausnahmefällen - stets einer UVP unterzogen werden.

Hingegen sind Raumplanungen, Bebauungspläne, Energiekonzepte, Standortsicherungspläne, Strukturkonzepte, Abfallbeseitigungspläne oder Abfallwirtschaftskonzepte etc. *nicht Projekte* im Sinne der EG-Richtlinie. Die Richtlinie ist auf konkrete Vorhaben zugeschnitten, wenn auch bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden sollen. Sie bezieht sich nicht auf vorgeschaltete Pläne, die nicht unmittelbar auf die Zulassung eines bestimmten Projektes gerichtet sind.

Im Entwurf des bundesdeutschen UVP - Gesetzes¹⁶⁾ ist ein "Mittelweg" in der Weise gefunden worden, daß gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 3 auch Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von solchen Bebauungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben sein können, Gegenstand der UVP sind.

2.2 Vom Projektträger vorzulegende Angaben

Die EG-Richtlinie stützt die Durchführung der UVP auf die Angaben des Projektträgers, d.h. der Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will (Art. 1 Abs. 2). Dementsprechend kommt diesen Angaben große Bedeutung zu.

Art. 5 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen, die sicherstellen, daß der Projektträger *bestimmte Angaben* in geeigneter Form vorlegt. Allerdings wird diese grundsätzliche Verpflichtung dahingehend *eingeschränkt*, daß sie nur soweit besteht, als

"a) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines spezifischen Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind;

b) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß von dem Projektträger u.a. unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsverfahren billigerweise verlangt werden kann, daß er die Angaben zusammenstellt."

Anhang III der EG-Richtlinie konkretisiert die gemäß Art. 5 Abs. 1 geforderten Angaben:

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:
 - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z.B. Art und Menge der verwendeten Materialien
 - Art und Qualität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.
 2. Ggf. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
 3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschl. der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.
 4. Beschreibung der möglichen wesentlichen *Auswirkungen* des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge:
 - des Vorhandenseins der Projektanlagen
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen
 - der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen
- und Hinweise des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt und - soweit möglich - ausgeglichen werden sollen.
 6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den o.g. Punkten übermittelten Informationen.
 7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

Nach einer Fußnote zu Ziff. 4 sollte sich die dort angeführte Beschreibung auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen,

kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.

Im Hinblick auf die Einschränkungen in Art. 5 Abs. 1 a) und b) haben die gemäß Art. 5 Abs. 2 der EG-Richtlinie vom Projektträger vorzulegenden Angaben "*mindestens*" folgendes zu umfassen:

- eine Beschreibung des Projektes nach Standort, Art und Umfang;
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;
- die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich für die Umwelt haben wird;
- eine nichttechnische Zusammenfassung der unter dem ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Angaben.

Die Aufgabenverteilung, die von der EG-Richtlinie zwischen Projektträger einerseits und der mit der Durchführung der UVP betrauten Behörde andererseits vorgenommen wird, zeigt ein deutliches Übergewicht zu *Lasten des Projektträgers*. Das kommt auch in der Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 zum Ausdruck, wonach die Mitgliedstaaten, falls sie dies für erforderlich halten, dafür sorgen, daß die Behörden, die über zweckdienliche Informationen verfügen, diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung zu stellen haben.

Dieser "Beibringungsgrundsatz" für den Projektträger stellt einen tiefgreifenden verfahrensrechtlichen Einschnitt im geltenden deutschen Umweltrecht dar, das wesentlich vom *Amtsermittlungsgrundsatz* (§ 24 VwVfG) geprägt ist. Danach ermitteln die Behörden den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen.

Der *Amtsermittlungsgrundsatz* kann im Rahmen der Angabe- und Beibringungslast des Projektträgers nur ergänzend zum Tragen kommen, wenn vom Projektträger "unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden billigerweise nicht die Zusammenstellung der Angaben verlangt werden kann" (Art. 5 Abs. 1b).

Gegen die Verpflichtung des Projektträgers mit der Erstellung der Angaben für seine Umweltverträglichkeitserklärung wurden vor allem in der Bundesrepublik Deutschland Bedenken angemeldet und Einwände erhoben. Insbesondere wurde die Aufgabenverteilung zwischen Projektträger und zuständiger Behörde unter dem Gesichtspunkt des *Amtsermittlungsgrundsatzes* kritisiert. So wies der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen darauf hin, daß umweltpolitische Gründe dafür sprechen, den *Amtsermittlungsgrundsatz* auch im UVP-Verfahren zur Geltung zu bringen und der zuständigen Behörde ein möglichst großes

Gewicht bei der Durchführung der UVP zu geben. Es sei nämlich zu erwarten, daß der an der Durchführung des Vorhabens interessierte Projektträger dazu neigen werde, durch eine selektive Auswahl und eine einseitige Bewertung der Informationen die möglichen Umweltauswirkungen eher unbedeutend erscheinen zu lassen. Diese Bedenken sind nicht unbegründet. Doch lassen sich auch Argumente für eine entsprechende Verpflichtung des Projektträgers anführen. Vor allem spricht die genaue Kenntnis des Projektes, seiner alternativen Gestaltungsmöglichkeiten, die Kenntnis der Produktionsprozesse, der Art und Menge der verwendeten Materialien, der Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen usw. dafür, den Projektträger dazu zu verpflichten, sein Projekt im Sinne der Forderung nach "Transparenz" in allen Einzelheiten darzulegen. Es entspricht auch dem Verursacherprinzip, den Projektträger zu verpflichten, für sein Vorhaben detaillierte und überprüfbare Unterlagen vorzulegen und den damit verbundenen Aufwand selbst zu tragen.

3. Inhalt und Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach der Präambel der EG-Richtlinie sind deren Harmonisierungsbestrebungen ausdrücklich auch auf die Festlegung des *Inhaltes* der Umweltverträglichkeitsprüfung gerichtet.

Art. 3 lautet:

"Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalles gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- die Wechselwirkung zwischen den unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Faktoren,
- Sachgüter und das kulturelle Erbe."

Der nationalen Gesetzgebung stellt sich damit die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die UVP die Auswirkungen des Projektes nicht nur auf den Menschen, sondern auch auf die Umweltmedien und Faktoren berücksichtigt, die im Art. 3 angeführt sind. Der *Vorschlag* der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben vom 11. Juni 1980 hatte noch eine solche eher "anthropozentrische" Ausrichtung.

Als Ergebnis der Verhandlungen kam es jedoch zu einem Wandel in diesem Verständnis. Das kommt auch in den Erwägungsgründen der Richtlinie zum Ausdruck:

"Die Umweltauswirkungen eines Projekts müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: Die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingun-

gen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten."

Die in Art. 3 angeführten Faktoren und die Forderung, die Wechselwirkung zwischen Mensch, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zum Gegenstand der UVP zu machen, zeigt deren medienübergreifenden Charakter. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben vom 11. Juni 1980 hatte auf diesen integrativen Ansatz hingewiesen:

"Der bereichsübergreifende Charakter der Umweltverträglichkeitsprüfung macht es erforderlich, alle Aspekte sektoraler Umweltauswirkungen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Es ist deshalb notwendig, daß alle Stellen oder Organisationen, die für einzelne Umweltbereiche oder für Umweltfragen allgemein zuständig sind, im Rahmen des Prüfungsverfahrens ordnungsgemäß angehört werden."

Die im Rahmen einer UVP gem. Art. 3 identifizierten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. das Ergebnis der UVP, muß anschließend in das Projektzulassungsverfahren eingebunden werden.

Art. 8 bestimmt hierzu, daß die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben "im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Eine solche "Berücksichtigung" kann in einem Rechtsstaat nur auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen. So bestimmt Art. 20 Abs. 3 GG die Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht.

Es stellt sich also die Frage, welche Verpflichtung der nationalen Gesetzgebung aus Art. 3 der EG-Richtlinie in Verbindung mit Art. 8 unter Beachtung des rechtsstaatlichen Prinzips der Bindung aller staatlichen Gewalt an gesetzliche Entscheidungsgrundlagen erwächst. Zwei Auffassungen sind vertretbar ¹⁷⁾:

a) Dem Gesetzgeber erwächst aus Art. 3 i.V.m. Art. 8 überhaupt **keine Verpflichtung zu materiellen** Regelungen. Die Gesetzgebung kann sich darauf beschränken, *verfahrensrechtliche* Grundlagen zu schaffen, die es gewährleisten, daß eine UVP durchgeführt wird, die dem im Art. 3 und in den Art. 5, 6 und 7 zum Ausdruck gebrachten bereichsübergreifenden Charakter entspricht. Die Berücksichtigung der Ergebnisse dieser UVP gem. Art. 8 der Richtlinie hat dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund der für die Genehmigung maßgebenden geltenden materiellrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der Ergebnisse einer UVP kann dann nur so weit wirksam werden, als es die geltenden materiellrechtlichen Gesetze zulassen.

b) Die *zweite* Auslegung besteht - vereinfacht gesagt - darin, daß die materiellrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung von Projekten, die der UVP unterliegen, so gestaltet werden müssen, daß die Genehmigung zu versagen ist, wenn eine Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt deren Erheblichkeit im Sinne des Art. 2 ergibt.

Gegen die Auffassung, daß die Richtlinie lediglich Verfahrensregelungen auslösen muß, sprechen nicht nur Gründe der Auslegung der Richtlinie, sondern auch rechtspolitische Überlegungen. Eine richtlinienkonforme Durchführung der UVP müßte wirkungslos bleiben, wenn die materiellrechtlichen Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung des Projektes eine Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in angemessener Form nicht zulassen. Schon die Präambel hält fest, daß die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, "die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten gelten", zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken können.

Zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen aber eher unterschiedliche materiellrechtliche Regelungen für die Zulassung bestimmter Projekte als Unterschiede in den dabei anzuwendenden Verfahrensbestimmungen. Die Richtlinie würde ihren Sinn und Zweck weitgehend verfehlen, wenn die nationalstaatlichen Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung der Projekte, die der UVP zu unterwerfen sind, eine inhaltliche Berücksichtigung der gemäß den Art. 5, 6 und 7 eingeholten Angaben *überhaupt nicht* bzw. *nicht ausreichend* zuließen. Insbesondere wäre es dann auch fragwürdig, ein dem Art. 3 entsprechendes umfangreiches Ermittlungsverfahren durchzuführen und den Projektträger zur Vorlage der im Anhang III bzw. im Art. 5 Abs. 2 angeführten Angaben zu verpflichten.

Deshalb ist mit der Umsetzung der Richtlinie in nationalstaatliches Recht *die Verpflichtung* verbunden, dafür zu sorgen, daß die *materiellrechtlichen* Entscheidungsgrundlagen für die Zulassung der einer UVP unterworfenen Projekte zur Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP inhaltlich "fähig" sind.

Die Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse im Entscheidungsprozeß erfordert z.B. Regelungen, die u.a. folgendes sicherstellen ¹⁸⁾:

- a) Sämtliche Prüfungsergebnisse müssen die Entscheidung **beeinflussen** können.
- b) Die Resultate der Prüfung dürfen nicht nur sektoral, sondern müssen in ihrer **Gesamtheit** berücksichtigt werden können.
- c) Die Behörden müssen einen hinreichend großen **Entscheidungsspielraum** besitzen, um auf alle denkbaren Prüfergebnisse inhaltlich angemessen reagieren zu können."

Wenn damit einerseits die Umsetzung der Richtlinie nicht allein verfahrensrechtlicher Natur sein kann, so sind *andererseits* auch *materiellen* Anforderungen Grenzen gesetzt.

Art. 2 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten lediglich dazu, Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, "einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen" zu unterziehen. Der Inhalt der Prüfung wird im Art. 3 programmatisch festgelegt. Für die Prüfung selbst sind die Art. 5 - 10 maßgebend. Die gemäß den Art. 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind gemäß Art. 8 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu "berücksichtigen". Wie bereits ausgeführt wurde, setzt das voraus, daß diese Angaben mit den geltenden Entscheidungsgrundlagen berücksichtigt werden können. Das Genehmigungsverfahren selbst wird aber durch die EG-Richtlinie nicht geregelt. Daher besteht auch *keine Verpflichtung*, die Entscheidungsgrundlagen so zu gestalten, daß die Genehmigung jedenfalls zu versagen wäre, wenn eine nach Art. 3 vorgenommene Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt deren Erheblichkeit im Sinne des Art. 2 bestätigt.

Denn Art. 8 schreibt nur vor, daß die gem. Art. 5, 6 und 7 eingeholten Angaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens "zu berücksichtigen" sind.

Der Bewertung des Zustandes und der Veränderung der Umwelt durch eine UVP kommt im Hinblick auf ihren bereichsübergreifenden ganzheitlichen Charakter eine besondere Bedeutung zu. Die Vorschrift des Art. 3 der EG-Richtlinie, die eine Bewertung der Auswirkungen eines Projekts verlangt, steht damit in einem wichtigen Zusammenhang mit der Vorschrift des Art. 8 der EG-Richtlinie, die eine Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP im Rahmen des (der) Genehmigungsverfahren(s) verlangt. Dabei werden die Worte "bewerten" und "berücksichtigen" nicht synonym gebraucht.

Zu "bewerten" sind die Auswirkungen des *Projekts* auf die Umwelt, zu "berücksichtigen" sind die Angaben des Projektträgers, Sachverständigengutachten, die Angaben der beteiligten Behörden, ggf. vorliegende Angaben aus anderen Staaten, kurz das Ergebnis der UVP. Mit anderen Worten: bei der Entscheidung über das Projekt ist die Bewertung der Umweltauswirkungen ihrerseits zu "berücksichtigen".

Die "Bewertung" hat unter den Gesichtspunkten des Art. 3 der EG-Richtlinie aufgrund der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen, die "Berücksichtigung" im Rahmen der Genehmigungsverfahren aufgrund der geltenden Rechtslage.

§ 12 des Entwurfs zum deutschen UVP-Gesetz beschreibt das Verhältnis wie folgt: "Die zuständige Behörde *bewertet* die Umweltauswirkungen des

Vorhabens... und *berücksichtigt* diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der Gesetze."

Es kann daher nicht Aufgabe der "Bewertung" im Rahmen der UVP sein, unter Abwägung mit gegenläufigen Interessen über die Zulässigkeit des Projektes zu entscheiden. Eine solche Abwägung und Entscheidung wird erst aufgrund der anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen im Genehmigungsverfahren zu erfolgen haben.

Als Mindesterfordernis für die Umsetzung der EG-Richtlinie wird dafür zu sorgen sein, daß die gemäß den Art. 5, 6 und 7 der Richtlinie eingeholten Angaben in den in Betracht kommenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können, um sicherzustellen, daß eine Abwägung zwischen Umweltbelangen und gegenläufigen Interessen stattfinden und in der Entscheidung zum Ausdruck kommen kann.

Damit stellt sich auch die Frage, an welcher Stelle und anhand welcher Maßstäbe eine "Berücksichtigung" i.S. von Art. 8 erfolgen soll.

Da die Richtlinie selbst keine materiellen Bewertungsmaßstäbe enthält, bleiben im Hinblick auf die Bindung der staatlichen Gewalt an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) nur die geltenden Gesetze als Bewertungsmaßstab.

"Berücksichtigen" erfordert jedenfalls mehr als bloßes "zur-Kennntnis-nehmen". Der Begriff enthält eine Handlungsaufforderung dahin, daß eine rechtlich gesicherte Verbindung zwischen dem Ergebnis der UVP und dem Projektzulassungsverfahren- bzw. -ergebnis hergestellt wird.

Das bedeutet wiederum, daß die Ergebnisse der UVP nur dann effektiv und sinnvoll umgesetzt werden können, wenn die Zulassungsbehörde sich mit den Erkenntnisinhalten auseinandersetzen muß.

Dies hat vor allem zur Folge, daß es unzulässig ist, vom geltenden Recht losgelöste Maßstäbe für die Entscheidung heranzuziehen.

Eingangs war erwähnt, daß es nicht unproblematisch ist, gewachsene nationale Rechtsstrukturen an europarechtlichen Zielvorgaben in Gestalt von Richtlinien auszurichten.

Besonders in den Mitgliedstaaten, in denen - wie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland - ein ausdifferenziertes Normensystem mit einer Vielzahl von ausführenden Verwaltungsvorschriften, Grenzwerten und Standards vorhanden ist, stellt sich dann konkret das Problem des Verhältnisses vom Ergebnis einer durchgeführten UVP zu den vorhandenen Grenzwerten.

Umgekehrt stellt sich ein entsprechendes Problem:

Wie ist z.B. zu verfahren, wenn eine UVP bestimmte Auswirkungen feststellt, die aber über gesetzliche Grenzwerte nicht oder nur teilweise erfaßt werden?

4. Festlegung des Untersuchungsrahmens und -verfahrens

Ein "Scoping-Verfahren" ist ein Verfahren, in dem einzelfallbezogen und unter Wahrung bestimmter Beteiligungspflichten die Schwerpunkte und der Umfang der zu untersuchenden Umweltauswirkungen praxisgerecht definiert und eingegrenzt werden. Die EG-Richtlinie sieht ein solches Scoping-Verfahren nicht ausdrücklich vor. Die Notwendigkeit der Festlegung des Untersuchungsrahmens ergibt sich aber einerseits im Hinblick auf die unterschiedlichen Auswirkungen der einzelnen Projekte und andererseits aus der Anwendung des Art. 5 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie.

Grundsätzlich haben danach die Mitgliedstaaten den gesamten Anhang III in nationales Recht umzusetzen. Je nach Maßgabe des Einzelfalles kann jedoch die zuständige Behörde im Rahmen der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 lit. a und b Ausnahmen von den in Anhang III aufgezählten Informationspflichten des Projektträgers zulassen. Damit bestimmt die zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 3) den Umfang der UVP.

Der Entwurf eines deutschen UVP-Gesetzes sieht in § 5 eine Bestimmung vor, in der die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen geregelt ist. Sobald der Träger des Vorhabens die zuständige Behörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese mit ihm entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP sowie sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen erörtern.

Verfahrensrechtlich bestimmt Art. 2 Abs. 2 der EG-Richtlinie:

"Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen."

Im Entwurf des bundesdeutschen UVP-Gesetzes bestimmt hierzu § 2: "Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesem Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, zusammengefaßt."

5. Bestimmung und Beteiligung der zuständigen Behörde(n)

Art. 1 Abs. 3 der EG-Richtlinie bestimmt folgendes:

"Die zuständige(n) Behörde(n) ist (sind) die Behörde(n), die von den Mitgliedstaaten für die Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben bestimmt wird (werden)."

Aus dieser Bestimmung ergibt sich also für die Gesetzgebung die Verpflichtung, die Behörde(n) zu bestimmen, die für die Durchführung der sich aus der Richtlinie ergebenden Aufgaben zuständig sein soll(en). Grundsätzlich kann das eine Behörde sein, die gleichzeitig für das (oder für eines der) Genehmigungsverfahren zuständig ist oder aber eine eigene UVP-Behörde (wie z.B. in den Niederlanden).

Wenn eine Behörde für zuständig erklärt wird, die gleichzeitig Genehmigungsbehörde ist, so wird das bei dem Vorhaben, das mehrerer Genehmigungen bedarf, zweckmäßigerweise jene Behörde sein, der im Zuge der anzustrebenden Verfahrenskonzentration die Funktion der Verfahrensleitung zukommt. In der Bundesrepublik Deutschland spricht man in diesem Fall von der "geschäftsleitenden" oder "federführenden" Behörde (vgl. § 14 UVP-G).

Art. 6 Abs. 1 der EG-Richtlinie bestimmt:

"Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabebereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall bei der Einreichung von Anträgen auf Genehmigung die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Art. 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt."

Zunächst fällt auf, daß die Pflicht zur Beteiligung von Behörden sehr weitreichend zu gestalten ist. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die allen Behörden, "die in ihrem umweltbezogenen Aufgabebereich von dem Projekt berührt sein könnten", die Möglichkeit geben, ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Die Bestimmung der anzuhörenden Behörden kann durch Gesetz, Verordnung oder von Fall zu Fall erfolgen. Das heißt, daß auch die zuständige Behörde (UVP-Behörde oder verfahrensleitende Behörde) im Einzelfall entscheiden kann, welche Behörden anzuhören sind. Ob die Mitteilung der nach Art. 5 eingeholten Informationen vor Anhörung oder im Zuge der Anhörung zu erfolgen hat, ist aus Art. 6 Abs. 1 nicht klar zu sehen. Keinesfalls kann aber aus Art. 6 Abs. 1 eine Verpflichtung abgeleitet werden, die Anhörung der Behörden schon vor Festlegung der Informationspflichten des Projektträgers nach Art. 5 Abs. 1 vorzunehmen, um ihre Mitwirkung an der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu ermöglichen. Andererseits wird eine solche Vorgehensweise durch Art. 6 Abs. 1 auch nicht ausgeschlossen; vorausgesetzt, daß die eingeholten Informationen der anzuhörenden Behörde später mitgeteilt werden.

6. Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die zwingenden Vorschriften der EG-Richtlinie zur Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschränken sich auf Grundsatzbestimmungen, während die Regelung der Einzelheiten der Unterrichtung und Anhörung den Mitgliedstaaten überlassen wird.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen,

- daß der Öffentlichkeit jeder Genehmigungsantrag sowie die nach Art. 5 eingeholten Informationen zugänglich gemacht werden;
- daß der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern.

Die EG-Richtlinie unterscheidet also zwischen einer *breiten generellen* Informationspflicht, die vor allem der Ermittlung des Kreises der Betroffenen dient, und andererseits einem auf die "betroffene" Öffentlichkeit beschränkten Beteiligungsrecht. Eine Verpflichtung zur Anhörung besteht nur gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit. Diese Anhörungspflicht kommt in der Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 zum Ausdruck, wonach der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern.

Art. 6 Abs. 3 bestimmt, daß die Einzelheiten der Unterrichtung und Anhörung von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, die nach Maßgabe der besonderen Merkmale der betreffenden Projekte oder Standorte insbesondere folgendes tun können:

- den betroffenen Personenkreis bestimmen;
- bestimmen, wo die Information eingesehen werden kann;
- präzisieren, wie die Öffentlichkeit unterrichtet werden kann, z.B. durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises, Veröffentlichungen in Lokalzeitungen, Veranstaltungen von Ausstellungen mit Plänen, Zeichnungen, Tafeln, graphischen Darstellungen, Modellen;
- bestimmen, in welcher Weise die Öffentlichkeit angehört werden soll, z.B. durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme und durch öffentliche Umfrage;
- geeignete Fristen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festsetzen, damit gewährleistet ist, daß binnen angemessener Fristen ein Beschluß gefaßt wird.

Diese nähere Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung kann im Rahmen eines eigenen UVP-Gesetzes oder aber durch Verweis auf einschlägige Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen erfolgen.

Die EG-Richtlinie gestaltet die Öffentlichkeitsbeteiligung gleichsam trichterförmig. Die Informationspflicht besteht gegenüber der gesamten Öffentlichkeit, die Anhörungspflicht aber nur gegenüber der "betroffenen Öffentlichkeit" (Art. 6

Abs. 2). Diese Differenzierung soll offenbar dem Umstand Rechnung tragen, daß es für die Behörde nicht immer möglich sein wird, von sich aus festzulegen, wer - im Sinne der EG-Richtlinie - von einem Projekt betroffen ist. Die weitgefaßte generelle Informationspflicht dient also dazu, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Informationen auch die betroffene Öffentlichkeit erreichen und sich diese daraufhin zur Sache äußern kann.

In welchem Stadium des UVP-Verfahrens die Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden soll, ist nicht einfach zu beantworten. Wird die Öffentlichkeitsbeteiligung zu früh, insbesondere schon vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens und vor dem Vorliegen der Umweltverträglichkeitserklärung des Projektträgers angesetzt, so stehen der Öffentlichkeit zu wenig Informationen für eine sachgerechte Stellungnahme zur Verfügung. Wird die Öffentlichkeitsbeteiligung zu spät - etwa erst nach der Bewertung der Auswirkungen durch die UVP-Behörde - angesetzt, so können die von der Öffentlichkeit vertretenen Standpunkte nicht mehr genügend berücksichtigt werden. Will man beiden Gefahren ausweichen, so kommt es zu einer zweimaligen Öffentlichkeitsbeteiligung, was das Verfahren verlängert.

In diesem Zusammenhang soll kurz auf die verschiedenen Funktionen eingegangen werden, die der Öffentlichkeits- bzw. Bürgerbeteiligung zugewiesen werden.

Die *Emanzipationsfunktion* umschreibt einen Aspekt der Partizipation, der auf die Erweiterung der persönlichen Selbstbestimmungsmöglichkeiten bei gleichzeitigem Abbau der Fremdbestimmung des einzelnen zielt.

Mit dieser individuellen Ebene korrespondiert im gesellschaftlichen Bereich die *Integrationsfunktion* und damit eine angestrebte, einheitsstiftende und gemeinschaftsbildende Funktion und Stärkung der Loyalität und Solidarität gegenüber dem Gemeinwesen.

Komplementär zu einem effizienz sichernden Verwaltungsverfahren kommt der Partizipation weiterhin eine *Effektivierungs- und Rationalisierungsfunktion* zu, die der Sachrichtigkeit und der Sicherung der Verbindlichkeit von Entscheidungen dient und auf die Berechenbarkeit und Vorausschbarkeit von Entscheidungsprozessen wie auch auf eine Verbesserung der sie tragenden Entscheidungsgrundlagen und Informationen zielt.

Die den Verfahrensvorschriften allgemein zugewiesene *Legitimationsfunktion* gilt komplementär auch für bürgerschaftliche Beteiligungsrechte. Die Verwaltungsentscheidung erhält durch ein Verfahren, an dem die in der Sache betroffenen Bürger beteiligt sind, eine zusätzliche demokratische Grundlage, die ihr die gesetzliche Ermächtigung der Verwaltung allein wegen der - gerade im Bereich der Querschnittsaufgabe Umweltschutz - geringen inhaltlichen Bestimmtheit häufig nicht zu geben vermag.

Die Beteiligung des Bürgers stellt insoweit einen partiellen Ersatz für die im Gesetz z.T. offengebliebene nähere Determinierung des verwaltungsbehördlichen Handelns durch das demokratisch an sich primär dazu berufene Parlament dar. Da eine komplexe Verwaltungsentscheidung selten die (einzige) "richtige" Dezision ist, erscheint sie nur vertretbar, wenn sie die Interdependenz aller Lebenssachverhalte und aller entscheidungsrelevanten Daten optimal berücksichtigt.

7. Regelung der Beteiligung anderer Staaten

Art. 7 der EG-Richtlinie bestimmt folgendes:

"Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, einen entsprechenden Antrag, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Durchführung des Projekts vorgeschlagen wird, dem anderen Mitgliedstaat die nach Art. 5 eingeholten Informationen zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Informationen dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit."

Der erste Satz des Art. 7 verpflichtet Mitgliedstaaten gegenüber anderen Mitgliedstaaten zur grenzüberschreitenden Behördeninformation. Diese Verpflichtung kann vom verursachenden Staat wahrgenommen oder vom betroffenen Staat durch Antrag geltend gemacht werden.

Die Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen sind aus der EG-Richtlinie nicht zu ersehen. Maßstäbe und Kriterien können - soweit sie bereits vorhanden sind - dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, sonst aber dem nationalen Recht entnommen oder im Einzelfall durch Gutachten ermittelt werden.

8. Bekanntgabe der Entscheidung und der Entscheidungsgründe

Nachdem eine Entscheidung getroffen wurde, hat (haben) die zuständige(n) Behörde(n) der betroffenen Öffentlichkeit folgendes zugänglich zu machen:

- den Inhalt der Entscheidung und die ggf. mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen
- die Gründe und Erwägungen, auf denen ihre Entscheidung beruht, wenn diese die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsehen (Art. 9).

9. Mindestnorm

Die EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten

öffentlichen und privaten Projekten hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ggf. strengere Regeln für Anwendungsbereich und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen (Art. 13).

10. Gesamtübersicht zur Implementation der UVP in den Mitgliedstaaten

(siehe Anhang!)

11. Anmerkungen

1) Art. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 beschreibt die Aufgabe der Gemeinschaft: "Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind".

2) Art. 100 EWG-Vertrag lautet: "Der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken."

3) Art. 235 EWG-Vertrag lautet: "Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung geeignete Vorschriften."

4) ABl. EG Nr. L 175/40 - Der Text ist als Anhang beigelegt.

5) Aktionsprogramme der Gemeinschaft für den Umweltschutz (ABl. EG Nr. C 112/1 vom 20.12.1973 und Nr. C 139 v. 13.6.1977); darüber hinaus führt die Präambel der Richtlinie das Aktionsprogramm von 1983 an (ABl. C 46 v. 17.2.1983).

6) Vgl. Sitzungsdokument CONS/ENV/85/2 vom 7.3.1985 i.V. mit Arbeitsdokument ENV/85/14 und ENV/80 v. 25.4.1984

7) Zum folgenden Cupei, DVBl. 1985, 813; WiVerw 1985, 63 ff.

8) ENV/197/76-D, Mai 1976

9) ENV/730/77-D.

10) Lee und Wood, Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Großvorhaben und Raumordnungsplänen, Dezember 1977; Kiss, Les établissements classés en droit comparé, Dezember 1977

11) Batelle, Auswahl von Vorhaben für Umweltverträglichkeitsprüfungen, Juli 1978; Timmermans, Mitsprache der Bürger in den Mitgliedstaaten der EG, Februar 1979.

12) Cupei, WiVerw. 1985, 63 (65).

13) Cupei, DVBl. 1985, 813.

14) ENV 108; vom 16.7.1981, 708. Ratstagung am 11.6.1981, S. 5 f.; ENV 122, vom 20.9.1982, 782. Ratstagung am 24.6.1982, S. 8 f.; ENV 223, vom 15.2.1983, 810. Ratstagung am 3. und 17.12.1982, S. 9 f.; ENV 113, vom 8.8.1983, 856. Ratstagung vom 16.6.1983, S. 4 f.; ENV 189, vom 21.2.1984, 887. Ratstagung vom

28.11. und 16.12.1983, S. 7 f.; ENV/115, vom 14.9.1984, 940. Ratstagung vom 28.6.1984, S. 5; ENV 210, vom 19.2.1985, 972. Ratstagung am 6.12.1984, S. 11 sowie Arbeitsunterlage ENV/85/14, vom 7.3.1985 i.V.m. Sitzungsdokument CONS/ENV/85/2 vom 7.3.1985.

15) BGBl. II S. 1102.

16) Bundestags-Drucksache 11/3919

17) Vgl. Schäfer/Onz, Umweltverträglichkeitsprüfung, 73 ff.

18) Bunge, DVBl. 1987, 919 ff.

12. Literatur

BUNGE, T. (1987):
Die Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten: Verfahrensrechtliche Erfordernisse auf der Basis der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985. - Deutsches Verwaltungsblatt, 819 ff.

CUPEL, J. (1985):
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). - Deutsches Verwaltungsblatt, 813 ff.

COENEN, R.; JÖRISSEN, J. (1989):
Umweltverträglichkeitsprüfung in der Europäischen Gemeinschaft; Berlin

GLAESNER, H.-J. (1988):
Umwelt als Gegenstand einer Gemeinschaftspolitik. - Natur + Recht, 166 ff.

ERBGUTH, W. (1988):
Der Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Musterfall querschnittsorientierter Gesetzgebung aufgrund EG-Rechts? - Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 969 ff.

ERBGUTH, W.; SCHOENEBERG, J. (1985):
Die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem Hintergrund rechtssystematischer Grundlagen der raumbezogenen Zulassungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. - Wirtschaft und Verwaltung, 103 ff.

SCHÄFER, E.; ONZ, Chr. (1988):
Umweltverträglichkeitsprüfung; Wien

SCHOENEBERG, J. (1984):
Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnungsverfahren; Münster

SCHOENEBERG, J. (1985):
Bürger- und Verbandsbeteiligung bei der Landesplanung. - Umwelt- und Planungsrecht, 39 ff.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Jörg Schoeneberg
Spitalweg 3
D-3250 Hameln 1

Es folgt Anhang:

- Gesamtübersicht zur Implementation der UVP in den Mitgliedstaaten
- RICHTLINIE DES RATES vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

10. Gesamtübersicht zur Implementation der UVP in den Mitgliedstaaten*

Ausgestaltung der UVP	Einbindung in das bestehende Rechtssystem	Anwendungsbereich der UVP
EG-Mitgliedstaaten		
BELGIEN	Einführung der UVP durch eigenständige Gesetze bzw. Dekrete auf nationaler und regionaler Ebene. Integration der UVP in bestehende Verwaltungsverfahren.	UVP für Vorhaben des Anhangs I obligatorisch. Für Vorhaben des Anhangs II ist im Landesteil Wallonien ein Vorprüfungsbericht zu erstellen, auf dessen Grundlage über die Notwendigkeit einer UVP entschieden wird.
DÄNEMARK	Implementation der Richtlinie durch Änderung der Gesetze zur Landes- und Regionalplanung. Durchführung der UVP im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens.	UVP für Vorhaben des Anhangs I obligatorisch. Bei Vorhaben des Anhangs II wird davon ausgegangen, daß die bestehenden Verfahren ausreichende Informationen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit liefern.
FRANKREICH	Einführung der UVP im Rahmen des Naturschutzgesetzes von 1976, das durch ein Dekret von 1977 konkretisiert wird. Integration der UVP in die bestehenden Genehmigungsverfahren.	Wegen der bestehenden niedrigen Schwellenwerte dürften alle Vorhaben der Anhänge I und II einer UVP im detaillierten oder vereinfachten Verfahren unterzogen werden.
GRIECHENLAND	Einführung der UVP im Rahmen des Umweltschutzgesetzes von 1986. Rechtliche UVP-Bestimmungen für Industrieanlagen bereits seit 1981. Integration der UVP in bestehende Verwaltungsverfahren.	Neben den Vorhaben des Anhangs I sollen auch einige Vorhaben des Anhangs II generell der UVP-Pflicht unterliegen.
GROSSBRITANNIEN	Untergesetzliche Regelung durch Verordnungen zum Town and Country Planning Act und anderen einschlägigen Fachgesetzen. Integration der UVP in die bestehenden Genehmigungsverfahren.	UVP für Vorhaben des Anhangs I obligatorisch. Bei Vorhaben des Anhangs II wird über die Notwendigkeit der UVP im Einzelfall entschieden unter Verwendung allgemeiner Kriterien oder Schwellenwerte als Orientierungshilfe.
IRLAND	Begrenzte gesetzliche UVP-Regelung bereits seit 1976 im Rahmen des Local Government (Planning and Development) Act. Umsetzung der EG-Richtlinie durch untergesetzliche Instrumente. UVP soll soweit wie möglich in bestehende Verfahren integriert werden.	UVP für Vorhaben des Anhangs I obligatorisch. Bei Vorhaben des Anhangs II wird über die Notwendigkeit einer UVP im Einzelfall entschieden unter Verwendung allgemeiner Kriterien.
ITALIEN	Bis zur Verabschiedung eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-RL Übergangsregelung auf der Basis des Gesetzes Nr. 349 von 1986. Durchführung der UVP als selbständiges Verfahren vor Einleitung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens.	Die Liste der prüfungspflichtigen Vorhaben umfaßt alle Vorhaben des Anhangs I sowie ausgewählte des Anhangs II, für die z.T. quantitative Schwellenwerte angegeben werden.
NIEDERLANDE	Einführung der UVP durch Ergänzung des Allgemeinen Umweltschutzgesetzes von 1979. UVP als eigenständiges Verfahren, jedoch Vorschriften zur Koordination mit anderen Verfahren.	Der Anwendungsbereich der UVP umfaßt alle Vorhaben des Anhangs I und den größten Teil der Anhang II-Projekte. Allerdings sind die angegebenen Schwellenwerte so hoch, daß sich die UVP-Pflicht auf Großprojekte beschränkt.
PORTUGAL	Einführung der UVP im Rahmen des Umweltgesetzes von 1987. Das UVP-Verfahren ist dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorgeschaltet.	Neben den Vorhaben des Anhangs I sollen auch einige Vorhaben des Anhangs II generell der UVP-Pflicht unterliegen. Für andere Anhang II-Projekte sollen Schwellenwerte festgelegt werden.
SPANIEN	Einführung der UVP durch ein Dekret mit Gesetzesstatus (Königliches Gesetzesdekret vom Juni 1986). Das UVP-Verfahren wird in bestehende Verwaltungsverfahren integriert.	Neben den Vorhaben des Anhangs I unterliegen auch einige Vorhaben des Anhangs II generell der UVP-Pflicht.

*Quelle: COENEN/JÖRISSSEN, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Europäischen Gemeinschaft, 1989

Ausgestaltung der UVP EG-Mitglied-	Verantwortung für die Durchführung und Kontrolle der UVP	Inhalt der UVP
BELGIEN	Die Durchführung des Verfahrens obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Umweltverträglichkeitsstudie wird von einer neutralen Organisation erstellt. Der Projektträger hat Informationspflichten. Externe Kontrolle durch eine unabhängige Expertenkommission.	Über die Mindestanforderungen der EG-RL hinaus wird für bestimmte Vorhaben eine Alternativenbetrachtung und die Analyse sozio-ökonomischer Effekte gefordert. In Wallonien ist für öffentliche Vorhaben ein Scoping vorgesehen.
DÄNEMARK	Durchführung des Verfahrens durch die regionale Planungsbehörde im Auftrag des Umweltministers als Plangenehmigungsbehörde. Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger. Kontrolle zunächst durch die regionale Planungsbehörde, anschließend durch den Umweltminister.	Keine über die EG-RL hinausgehenden inhaltlichen Anforderungen. Das bestehende Regionalplanungsverfahren, in das die UVP integriert ist, sieht jedoch die Prüfung sozio-ökonomische Auswirkungen und anderer Belange vor.
FRANKREICH	Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens und die Beurteilung der Ergebnisse ist die zuständige Genehmigungsbehörde. Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger.	Über die EG-RL hinausgehende Anforderungen werden nur für Industrieanlagen gestellt (Risikostudie). Für die verschiedenen Vorhabenkategorien liegen spezifische Checklisten vor.
GRIECHENLAND	Die Durchführung des Verfahrens und die Beurteilung der Ergebnisse liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Umweltministers und des für die Genehmigung zuständigen Ministeriums. Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger.	Die inhaltlichen Vorgaben der EG-RL sollen durch projektspezifische Checklisten ergänzt werden.
GROSSBRITANNIEN	Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens und die Beurteilung der Ergebnisse ist die für die Genehmigung zuständige Behörde (i.d.R. die lokale Planungsbehörde). Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger.	Checkliste auf der Basis des Anhangs III als Orientierungshilfe. Die zuständige Behörde kann außerdem fallspezifisch weitergehende Informationen verlangen. Ein Scoping auf freiwilliger Basis wird empfohlen.
IRLAND	Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens und die Beurteilung des Ergebnisses ist die zuständige Genehmigungsbehörde (i.d.R. die lokale Planungsbehörde). Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger.	Die inhaltlichen Anforderungen sind einzelfallspezifisch von der zuständigen Behörde auf der Basis von Art. 5 (2) und Anhang III der EG-Richtlinie zu präzisieren.
ITALIEN	Die Durchführung des Verfahrens und die Beurteilung der Ergebnisse obliegt nicht der zuständigen Genehmigungsbehörde, sondern dem Umweltminister. Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger.	Über die Informationspflichten der EG-RL hinaus hat der Projektträger Angaben zu machen, inwieweit das Vorhaben im Einklang mit den vorgegebenen städtebaulichen, regionalen, landschaftsplanerischen und sektoralen Planungszielen steht.
NIEDERLANDE	Die Durchführung des Verfahrens obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde. Sofern mehrere Genehmigungen erforderlich sind, wird eine der beteiligten Behörden mit der Koordination der Verfahren betraut. Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger. Externe Kontrolle durch eine unabhängige UVP-Kommission.	Das Gesetz enthält Mindestanforderungen entsprechend der EG-RL. Der genaue Inhalt der UVP wird fallspezifisch auf der Basis eines förmlichen Scoping-Verfahrens in Richtlinien festgelegt. Eine Alternativenbetrachtung ist obligatorisch.
PORTUGAL	Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem für Umweltangelegenheiten verantwortlichen Ministerium, nicht der zuständigen Genehmigungsbehörde. Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger. Beurteilung der Ergebnisse durch das Umweltministerium unter Einschaltung externer Experten.	Die inhaltlichen Anforderungen gehen teilweise über die EG-RL hinaus; z.B. sind Zweck des Vorhabens, Infrastrukturbedarf, Arbeitskräftebedarf und Risikoabschätzungen darzustellen.
SPANIEN	Die Durchführung des Verfahrens obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde. Erstellung des UVP-Berichts durch den Projektträger. Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die Umweltfachbehörden auf der jeweiligen Regierungsebene.	Die inhaltlichen Vorgaben der EG-RL werden übernommen, sollen jedoch in Ausführungsbestimmungen vorhabensspezifisch konkretisiert werden. Die Einführung eines Scoping-Verfahrens ist beabsichtigt.

Ausgestaltung der UVP EG-Mitglied- staaten	Beteiligung anderer Behörden	Öffentlichkeitsbeteiligung (ÖB)
BELGIEN	Die Beteiligung anderer Behörden erfolgt im Rahmen der üblichen Verwaltungsverfahren, in die die UVP eingebettet ist. Zusätzliche Konsultationserfordernisse sind nicht vorgesehen.	In der Regel erfolgt die ÖB erst nach Vorlage des Genehmigungsantrages. Nur bei öffentlichen Vorhaben im Landesteil Wallonien beginnt die ÖB schon in der Scoping-Phase.
DÄNEMARK	Die Beteiligung anderer Behörden erfolgt im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens, in das die UVP eingebettet ist. Zusätzliche Konsultationserfordernisse sind nicht vorgesehen.	Das Regionalplanungsverfahren, in das die UVP integriert wird, gewährleistet eine ausführliche und frühzeitige ÖB.
FRANKREICH	Die Beteiligung anderer Behörden erfolgt im Rahmen der üblichen Verwaltungsverfahren, in die die UVP eingebettet ist. Zusätzliche Konsultationserfordernisse sind nicht vorgesehen.	Die ÖB erfolgt im Rahmen sog. öffentlicher Untersuchungen, die für die meisten UVP-pflichtigen Vorhaben in den üblichen Verwaltungsverfahren vorgesehen sind.
GRIECHEN- LAND	Die Beteiligung anderer Behörden ist schon zu Beginn des UVP-Verfahrens vorgesehen. Bei größeren Vorhaben wird ein spezieller UVP-Ausschuß gebildet.	Der UVP-Bericht ist zu veröffentlichen und jedermann die Möglichkeit zur Meinungsäußerung einzuräumen.
GROSS- BRITANNIEN	Alle im üblichen Verwaltungsverfahren zu konsultierenden Behörden sind frühzeitig über die Durchführung der UVP zu informieren und am Verfahren zu beteiligen.	Die ÖB ist nach Vorlage des Genehmigungsantrags und des UVP-Berichts obligatorisch. Eine frühzeitige ÖB schon in der Scoping-Phase wird unter dem Aspekt der Informationsgewinnung empfohlen.
IRLAND	Die Konsultation anderer Behörden erfolgt im Rahmen der Verwaltungsverfahren, in das die UVP eingebettet ist. Soweit öffentliche Vorhaben keiner Zulassung bedürfen, soll die zuständige Behörde alle Behörden, die durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden, beteiligen.	Die Umweltverträglichkeitsstudie ist zusammen mit dem Genehmigungsantrag zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Jedermann ist berechtigt, Einwendungen vorzubringen und Stellungnahmen abzugeben.
ITALIEN	Zu beteiligen ist der Minister für Kultur- und Umweltangelegenheiten. Den räumlich betroffenen Regionen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Es liegt im Ermessen des Umweltministers, weitere öffentliche und private Organisationen zu konsultieren.	Der Projektträger hat die Absicht, eine UVP durchzuführen, in der Presse anzukündigen mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens und des vorgesehenen Standorts. Innerhalb der folgenden 30 Tage kann sich jedermann in schriftlicher Form dazu äußern.
NIEDERLANDE	Zu beteiligen sind die UVP-Kommission sowie alle Behörden, die aufgrund der sektoralen Gesetze bei bestimmten Aktivitäten einzuschalten sind. Die Beteiligung beginnt schon in der Scoping-Phase und erstreckt sich bis zur Nachkontrolle.	Die ÖB beginnt schon in der Scoping-Phase und begleitet den gesamten UVP-Prozeß. Alle in Zusammenhang mit der UVP erstellten Dokumente, Stellungnahmen, Protokolle von Anhörungen etc. sind öffentlich auszulegen.
PORTUGAL	Neben der Konsultation anderer Behörden ist auch die Beteiligung weiterer Personen und Institutionen mit besonderer wissenschaftlich-technischer Sachkompetenz vorgesehen.	Die ÖB findet in zwei Stufen statt. Erstens bei der Standorteignungsprüfung, bei der auch über die Durchführung einer UVP entschieden wird, zweitens nach Vorlage des UVP-Berichts.
SPANIEN	Am UVP-Verfahren ist in erster Linie die zuständige Umweltfachbehörde auf der jeweiligen Regierungsebene zu beteiligen. Zusätzliche Konsultationserfordernisse über die üblichen Verwaltungsverfahren hinaus sind nicht vorgesehen.	Die UVP-Studie ist nach Einreichung des Genehmigungsantrags öffentlich auszulegen. Einwendungen können jedoch nur von betroffenen Personen oder Organisationen eingebracht werden.

Ausgestaltung der UVP EG-Mitglied- staaten	Verknüpfung von UVP und Entscheidung
BELGIEN	Die zuständige Behörde hat einen Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen, der die Entscheidung erläutert und aufzeigt, welche Schlußfolgerungen aus der UVP gezogen wurden.
DÄNEMARK	Der Umweltminister trifft auf Basis des Regionalzusatzplanes und des beigefügten UVP-Berichts die Entscheidung über die Standorteignung. Emittierende Anlagen unterliegen danach noch einem Genehmigungsverfahren nach dem Umweltschutzgesetz.
FRANKREICH	Eine speziell auf die Ergebnisse der UVP eingehende Erläuterung der Entscheidung ist nicht vorgeschrieben. Begründungs- und Veröffentlichungspflichten richten sich nach den Bestimmungen der vorhabensspezifischen Verwaltungsverfahren.
GRIECHEN- LAND	Das für die Umwelt verantwortliche und das für die Genehmigung zuständige Ministerium entscheiden gemeinsam über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens und legen die Umweltauflage fest.
GROSS- BRITANNIEN	Die zuständige Behörde hat die Ergebnisse der UVP einschließlich der eingeholten Kommentare zu berücksichtigen. Über die Entscheidung sind der Antragsteller, der Umweltminister, die beteiligten Behörden und die Öffentlichkeit zu unterrichten.
IRLAND	Die zuständige Behörde hat die UVP und die eingegangenen Kommentare bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Über die Entscheidung sind der Antragsteller, der Umweltminister, die beteiligten Behörden und die Öffentlichkeit zu unterrichten.
ITALIEN	Der Umweltminister trifft das Urteil über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Bei einem Dissens zwischen Umweltminister und Genehmigungsbehörde entscheidet der Ministerrat.
NIEDERLANDE	Die zuständige Behörde hat sämtliche Umweltauswirkungen medienübergreifend zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist zu begründen und es ist zu erläutern, welchen Einfluß die Ergebnisse der UVP sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen auf die Beschlußfassung hatten.
PORTUGAL	Wird ein Vorhaben durch das zuständige Ministerium als umweltunverträglich eingestuft, so wird das Genehmigungsverfahren überhaupt nicht eingeleitet. Die in der UVP vorgesehenen Umweltauflagen sind für den Projektträger bindend und unterliegen einer Nachkontrolle.
SPANIEN	Die auf der jeweiligen Regierungsebene zuständige Umweltfachbehörde trifft das Urteil über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Bei einem Dissens zwischen der Umweltfachbehörde und der Genehmigungsbehörde entscheidet der Ministerrat oder ein vergleichbares Gremium auf einer anderen Regierungsebene.

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juni 1985

über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

(85/337/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 ⁽⁴⁾ und 1977 ⁽⁵⁾ sowie im Aktionsprogramm von 1983 ⁽⁶⁾, dessen allgemeine Leitlinien der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten genehmigt hatten, wurde betont, daß die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. In ihnen wurde bekräftigt, daß bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden müssen. Zu diesem Zweck wurde die Einführung von Verfahren zur Abschätzung dieser Auswirkungen vorgesehen.

Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten gelten, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Es ist daher eine Angleichung der Rechtsvorschriften nach Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint ferner erforderlich, eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität zu verwirklichen.

Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 des Vertrages zur Anwendung zu bringen.

Zur Ergänzung und Koordinierung der Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollten allgemeine Grundsätze für Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgestellt werden.

Die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollt erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Diese Beurteilung hat von seiten des Projektträgers anhand sachgerechter Angaben zu erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, die möglicherweise von dem Projekt betroffen sind.

Es erscheint erforderlich, eine Harmonisierung der Grundsätze für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Art der zu prüfenden Projekte, der Hauptauflagen für den Projektträger und des Inhalts der Prüfung.

Projekte bestimmter Klassen haben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sind grundsätzlich einer systematischen Prüfung zu unterziehen.

Projekte anderer Klassen haben nicht unter allen Umständen zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt; sie sind einer Prüfung zu unterziehen, wenn dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten ihrem Wesen nach erforderlich ist.

Bei Projekten, die einer Prüfung unterzogen werden, sind bestimmte Mindestangaben über das Projekt und seine Umweltauswirkungen zu machen.

Die Umweltauswirkungen eines Projekts müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 169 vom 9. 7. 1980, S. 14.⁽²⁾ ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 89.⁽³⁾ ABl. Nr. C 185 vom 27. 7. 1981, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

Es ist hingegen nicht angebracht, diese Richtlinie auf Projekte anzuwenden, die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

Im übrigen kann es sich in Ausnahmefällen als sinnvoll erweisen, ein spezifisches Projekt von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren zu befreien, sofern die Kommission hiervon in geeigneter Weise unterrichtet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

Artikel 1

(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind :

Projekt :

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen ;

Projektträger :

Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will ;

Genehmigung :

Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält.

(3) Die zuständige(n) Behörde(n) ist (sind) die Behörde(n), die von den Mitgliedstaaten für die Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben bestimmt wird (werden).

(4) Projekte, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, fallen nicht unter dieses Richtlinie.

(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die im einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor der Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.

Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten

- a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist und ob die so gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen ;
- b) der Öffentlichkeit die Informationen betreffend diese Ausnahme zur Verfügung stellen und sie über die Gründe für die Gewährung der Ausnahme unterrichten ;
- c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.

Artikel 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren :

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- die Wechselwirkung zwischen den unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Faktoren,
- Sachgüter und das kulturelle Erbe.

Artikel 4

(1) Projekte der in Anhang I aufgeführten Klassen werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

(2) Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen werden einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten insbesondere bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, bestimmen oder Kriterien und/oder Schwellenwerte aufstellen, anhand deren bestimmt werden kann, welche von den Projekten der in Anhang II aufgezählten Klassen einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden sollen.

Artikel 5

(1) Bei Projekten, die nach Artikel 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden müssen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Projektträger die in Anhang III genannten Angaben in geeigneter Form vorlegt, soweit

- a) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines spezifischen Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind ;
- b) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß von dem Projektträger unter anderem unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden billigerweise verlangt werden kann, daß er die Angaben zusammenstellt.

(2) Die vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegenden Angaben umfassen mindestens folgendes

- eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang ;
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen ;
- die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich für die Umwelt haben wird ;
- eine nichttechnische Zusammenfassung der unter dem ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Angaben.

(3) Falls die Mitgliedstaaten dies für erforderlich halten, sorgen sie dafür, daß die Behörden, die über zweckdienliche Informationen verfügen, diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung stellen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall bei der Einreichung von Anträgen auf Genehmigung die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,

- daß der Öffentlichkeit jeder Genehmigungsantrag sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen zugänglich gemacht werden ;

— daß der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern.

(3) Die Einzelheiten dieser Unterrichtung und Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt, die nach Maßgabe der besonderen Merkmale der betreffenden Projekte oder Standorte insbesondere folgendes tun können :

- den betroffenen Personenkreis bestimmen ;
- bestimmen, wo die Informationen eingesehen werden können ;
- präzisieren, wie die Öffentlichkeit unterrichtet werden kann, z. B. durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises, Veröffentlichungen in Lokalzeitungen, Veranstaltung von Ausstellungen mit Plänen, Zeichnungen, Tafeln, graphischen Darstellungen, Modellen ;
- bestimmen, in welcher Weise die Öffentlichkeit angehört werden soll, z. B. durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme und durch öffentliche Umfrage ;
- geeignete Fristen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festsetzen, damit gewährleistet ist, daß binnen angemessenen Fristen ein Beschluß gefaßt wird.

Artikel 7

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, einen entsprechenden Antrag, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Durchführung des Projekts vorgeschlagen wird, dem anderen Mitgliedstaat die nach Artikel 5 eingeholten Informationen zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Diese Informationen dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

Artikel 8

Die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Artikel 9

Nachdem eine Entscheidung getroffen wurde, macht (machen) die zuständige(n) Behörde(n) der betroffenen Öffentlichkeit folgendes zugänglich

- den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen ;
- die Gründe und Erwägungen, auf denen ihre Entscheidung beruht, wenn dies die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsehen.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die näheren Einzelheiten für diese Information.

Ist ein anderer Mitgliedstaat nach Artikel 7 unterrichtet worden, so wird er von der betreffenden Entscheidung ebenfalls unterrichtet.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse und des öffentlichen Interesses zu beachten.

Soweit Artikel 7 Anwendung findet, unterliegen die Übermittlung von Angaben an einen anderen Mitgliedstaat und der Empfang von Angaben eines anderen Mitgliedstaats den Beschränkungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem das vorgeschlagene Projekt durchgeführt werden soll.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Angaben über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie aus.

(2) Insbesondere teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 die für die Auswahl der betreffenden Projekte gegebenenfalls festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwerte oder die Arten der betreffenden Projekte mit, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden.

(3) Fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über deren Anwen-

dung und Nutzeffekt. Der Bericht stützt sich auf diesen Informationsaustausch.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Rat auf der Grundlage dieses Informationsaustauschs zusätzliche Vorschläge, falls dies sich im Hinblick auf eine hinreichend koordinierte Anwendung dieser Richtlinie als notwendig erweist.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe ⁽¹⁾ nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gegebenenfalls strengere Regeln für Anwendungsbereich und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BIONDI

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 3. Juli 1985 bekanntgegeben.

ANHANG I

PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1

1. Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer
2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spalt- und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt)
3. Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Endlagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle
4. Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl
5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen im Falle von Asbestzementzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie — bei anderen Verwendungszwecken — von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr
6. Integrierte chemische Anlagen
7. Bau von Autobahnen, Schnellstraßen⁽¹⁾, Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken sowie von Flugplätzen⁽²⁾ mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr
8. Seehandelshäfen sowie Schifffahrtswege und Häfen für die Binnenschifffahrt, die Schiffen mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind.
9. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, zur chemischen Behandlung oder zur Erdlagerung von giftigem und gefährlichem Abfall.

(¹) „Schnellstraßen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

(²) „Flugplätze“ im Sinne dieser Richtlinie sind Flugplätze gemäß den Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14).

*ANHANG II***PROJEKTE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2****1. Landwirtschaft**

- a) Flurbereinigungsprojekte
- b) Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung
- c) Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft
- d) Erstaufforstungen, wenn sie zu ökologisch negativen Veränderungen führen können, und Rodungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart
- e) Betriebe mit Stallplätzen für Geflügel
- f) Betriebe mit Stallplätzen für Schweine
- g) Salmenzucht
- h) Landgewinnung am Meer

2. Bergbau

- a) Gewinnung von Torf
- b) Tiefbohrungen, ausgenommen Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit, insbesondere :
 - Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme
 - Bohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen
 - Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung
- c) Gewinnung von nichtenergetischen Mineralien (ohne Erze), wie Marmor, Sand, Kies, Schiefer, Salz, Phosphate, Pottasche
- d) Gewinnung von Steinkohle und Braunkohle im Untertagebau
- e) Gewinnung von Steinkohle und Braunkohle im Tagebau
- f) Gewinnung von Erdöl
- g) Gewinnung von Erdgas
- h) Gewinnung von Erzen
- i) Gewinnung von bituminösem Schiefer
- j) Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (ohne Erze) über Tage
- k) Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Erdöl, Erdgas und Erzen sowie von bituminösem Schiefer
- l) Kokereien (Kohletrockendestillation)
- m) Anlagen zur Zementherstellung

3. Energiewirtschaft

- a) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- b) Anlagen der Industrie zum Transport von Gas, Dampf und Warmwasser ; Beförderung elektrischer Energie über Freileitungen
- c) Oberirdische Speicherung von Erdgas
- d) Lagerung von brennbaren Gasen in unterirdischen Behältern
- e) Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen
- f) Industrielles Pressen von Steinkohle und Braunkohle
- g) Anlagen zur Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen
- h) Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
- i) Anlagen zur Aufnahme und Bearbeitung radioaktiver Abfälle (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- j) Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung

4. Bearbeitung von Metallen

- a) Eisen- und Stahlhütten, einschließlich Gießereien ; Schmieden, Ziehereien und Walzwerke (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- b) Anlagen zur Erzeugung, einschließlich zum Schmelzen, zur Affinierung, zum Ziehen und zum Walzen von Nichteisenmetallen, mit Ausnahme von Edelmetallen
- c) Herstellung großer Preß-, Zieh- und Stanzteile
- d) Oberflächenveredelung
- e) Kessel- und Behälterbau, Herstellung von Tanks und anderen Blechbehältern
- f) Bau und Montage von Kraftwagen und deren Motoren
- g) Schiffswerften
- h) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen
- i) Bau von Eisenbahnmaterial
- j) Tiefung mit Hilfe von Sprengstoffen
- k) Anlagen zum Rosten und Sintern von Erz

5. Glaserzeugung**6. Chemische Industrie**

- a) Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Erzeugung von Chemikalien (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- b) Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elastomeren und Peroxiden
- c) Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen

7. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

- a) Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft
- b) Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie
- c) Erzeugung von Milchprodukten
- d) Brauereien und Malzereien
- e) Süßwaren- und Sirupherstellung
- f) Anlagen zum Schlachten von Tieren
- g) Industrielle Herstellung von Stärken
- h) Fischmehl- und Fischölfabriken
- i) Zuckerfabriken

8. Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie

- a) Wollwasch, Wollentfettungs- und Wollbleichanlagen
- b) Herstellung von Holzfaser- und Spanplatten sowie Sperrholz
- c) Herstellung von Holzschiff, Papier und Pappe
- d) Faserfärbereien
- e) Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose
- f) Gerbereien und Weißgerbereien

9. Verarbeitung von Gummi

Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren

10. Infrastrukturprojekte

- a) Anlage von Industriezonen
- b) Städtebauprojekte
- c) Seilbahnen und andere Bergbahnen
- d) Bau von Straßen, Häfen (einschließlich Fischereihäfen) und Flugplätzen (nicht unter Anhang I fallende Projekte)
- e) Flußkanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten
- f) Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser
- g) Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen
- h) Bau von Öl- und Gaspipelines
- i) Bau von Wasserfernleitungen
- j) Jachthäfen

11. Sonstige Projekte

- a) Feriendörfer, Hotelkomplexe
- b) Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder
- c) Anlagen für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll (soweit nicht durch Anhang I erfaßt)
- d) Kläranlagen
- e) Schlamm lagerplätze
- f) Lagerung von Eisenschrott
- g) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren
- h) Herstellung künstlicher Mineralfasern
- i) Herstellung, Verpackung, Verladung oder Abfüllen (in Hülsen bzw. in Kapseln) von Sprengpulver oder Explosivstoffen
- j) Tierkörperbeseitigungsanstalten

12. Änderung von Projekten des Anhangs I sowie Projekten des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden

*ANHANG III***ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1**

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen :
 - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien
 - Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben
2. Gegebenenfalls Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen
3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören
4. Beschreibung (!) der möglichen wesentlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge :
 - des Vorhandenseins der Projektanlagen
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen
 - der Emission von Schadstoffen der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen
 und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen
6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Informationen
7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben

(!) Diese Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [6_1990](#)

Autor(en)/Author(s): Schoeneberg Jörg

Artikel/Article: [Die UVP in der Europäischen Gemeinschaft 7-31](#)